



Finanzverwaltung NRW Postfach 101829 - 52018 Aachen

Auskunft erteilt

Frau Bartz

Mo-Fr v. 7.30-12.30

Durchwahl-Nr.

0241 469-2809

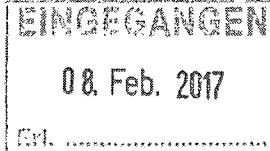
Zimmer

II.128

10368
560117
08. FEB. 2017

Firma

Elektro Frings GmbH
Konrad-Zuse-Str. 1
52477 Alsdorf



Steuernummer / Aktenzeichen
202/5728/0582 VST53

Datum
06.02.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Elektro Frings GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

52477 Alsdorf, Konrad-Zuse-Str. 1

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer **202/5728/0582**

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **05.10.92DE122628119**

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 06.02.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

06.02.2017

(Datum)



U. Starin

(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Krefelder Straße 278
52070 Aachen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0241 469-0
Telefax
0800 10092675202
Telefax Ausland
0049 241 469-1205

Sprechstunden
Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Service- u. Informationsstelle
Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr Mo. auch 12.00 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Sparkasse Aachen
IBAN DE68 3905 0000 0000 3111 18
BIC AACSD33XXX

BBk Düsseldorf
IBAN DE66 3000 0000 0030 0015 43
BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.